

ANNAHMEBEDINGUNGEN FÜR Grüngut

Annahme von Grüngut	
frei von Stein, Glas, Bitumen, Dämmung, Siedlungsabfällen, Küchenabfällen	
Sorte 55	Grüngutabfälle holzig bis 15 cm Ø. Sortenrein zur thermischen Verwertung ohne Beimengungen von Laub, Gras, Erde usw.
Sorte 56	Wurzelstöcke jeglicher Art
Sorte 57	Grüngutabfälle mit leichten Anhaftungen von Erde, Laub, Gras, Häckselgut
Sorte 58	Stammholz, Astwerk bis max. 80cm Durchmesser / 6m Länge (kein Grüngutschnitt)

Ladungen, die unseren Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht abgeladen werden.
Bei Anlieferung mit abweichender Spezifikation behalten wir uns vor, auch nachträglich Zuschläge für die Nachsortierung zu erheben. Bei rechtzeitigem Erkennen, das Material abzuweisen oder entsprechend zu beaufschlagen.

Wir weisen darauf hin, dass Abfallerzeuger oder-besitzer gemäß §3 Abs.1 EBV verpflichtet sind, alle für die Ermittlung der Schadstoffgehalte in mineralischen Abfällen wesentlichen, vorliegenden Untersuchungsergebnisse oder aus der Vorerkundung von Bauwerken oder Böden vorliegenden Hinweise auf Schadstoffe uns bei der Anlieferung vorzulegen. Werden Untersuchungsergebnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann dies gemäß §26 Abs. 2 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Aus Kapazitätsgründen kann es zeitweise zu einem Annahmestopp kommen.

Anweisungen und Entscheidungen des Personals ist stets Folge zu leisten!

Fragen zu unseren Annahmekriterien oder zur richtigen Zuordnung beantworten unsere Mitarbeiter Ihnen gerne!

Das Betreten und Befahren unseres Werksgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

Alle Betriebsfahrzeuge haben auf dem Werksgelände Vorfahrt.

Die max. Höchstgeschwindigkeit beträgt 10km/h!